

Mutterschutz in der Gynäkologie und Geburtshilfe

Spezifische Gefährdungen (§ 4 MSchG)

Schwangere Arbeitnehmerinnen, die im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe tätig sind, sind besonderen Gefährdungen ausgesetzt, welche bestimmte Beschäftigungsverbote gemäß § 4 MSchG nach sich ziehen.

Wichtig!

Auf Basis der Arbeitsplatzevaluierung ist eine Mutterschutzevaluierung durchzuführen. Um die konkreten Gefährdungen berücksichtigen zu können, stellt eine umfassende und schlüssige Mutterschutzevaluierung immer die Grundlage für allfällige Maßnahmen dar.

Heben und Bewegen von Lasten (§ 4 Abs. 2 Z 1 MSchG)

Beim Heben, Bewegen und Umlagern von Patient:innen dürfen für werdende und stillende Mütter folgende maximale Lastgrenzen nicht überschritten werden:

- beim Heben: regelmäßig 5 kg, fallweise 10 kg
- beim Schieben/Ziehen: regelmäßig 8 kg, fallweise 15 kg

„Regelmäßig“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Heben bzw. Bewegen oder Befördern (Tragen, Wenden, Ziehen etc.) von Lasten zu den von der werdenden Mutter durchzuführenden Arbeitsvorgängen dazugehört, wobei es auf die Häufigkeit nicht unbedingt ankommt.

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und Strahlen (§ 4 Abs. 2 Z 4 MSchG)

Das Arbeiten von werdenden und stillenden Müttern unter der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (z.B. Narkosegase, chirurgische Rauchgase und Desinfektionsmittel) und gesundheitsgefährdenden Strahlen (z.B. ionisierende Strahlung) ist nicht zulässig.

Narkosegase:

Da bei den meisten Narkosegasen derzeit keine schädliche Einwirkung auf die Leibesfrucht der Schwangeren mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die Narkosegase Desfluran, Isofluran und Sevofluran von mehreren Herstellern als reproduktionstoxisch eingestuft werden, ist eine Beschäftigung werdender und stillender Mütter sowohl im OP- als auch in Eingriffsräumen, in denen eine Inhalationsnarkose durchgeführt wird oder kürzlich zuvor durchgeführt wurde, nicht zulässig.

Chirurgische Rauchgase:

Bei chirurgischen Eingriffen, bei denen mit Hitze oder durch Ultraschall Gewebe durchtrennt, verschorft oder die Blutung gestillt wird (Elektrokautern, Ultraschallskalpell oder Laser), können Pyrolyseprodukte (chirurgische Rauchgase) entstehen. Da die Größe der entstehenden Partikel von weniger als 10 µm bis 200 µm betragen kann, kann ein sehr großer Teil der Rauchpartikel eingeatmet werden und bis in die Alveolen gelangen.

Erwiesen ist, dass chirurgische Rauchgase einerseits biologisch aktives Material wie intakte Zellen, Zellfragmente, lebensfähige Bakterien und infektiöse Viren und andererseits zahlreiche organische Pyrolyseprodukte wie z.B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylole), Cyanwasserstoff (HCN) und Formaldehyd beinhalten können. PAK können beispielsweise zu Hautveränderungen führen und auch Atemwege, Augen und Verdauungstrakt reizen. Die Möglichkeit der Fruchtschädigung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit besteht. Einige PAK sind als eindeutig krebserzeugend eingestuft.

Desinfektionsmittel:

Die Wiener Desinfektionsmittel-Datenbank (WIDES) enthält eine Liste von Händedesinfektionsmitteln, welche für werdende oder stillende Mütter nachweislich geeignet sind. Die Verwendung von Flächendesinfektionsmitteln durch werdende oder stillende Mütter ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ionisierende Strahlung:

Da Embryo und Fetus in vielfältiger Weise auf eine Strahlenexposition reagieren, mit möglichen Folgen für das postnatale Leben wie beispielsweise Fehlbildungen, Leukämien und malignen Tumoren, dürfen werdende oder stillende Mütter keinen Kontakt zu Patient:innen haben, denen radioaktive Stoffe appliziert oder die radioaktiven Strahlenquellen ausgesetzt wurden (z.B. zur Behandlung maligner Neubildungen).

Infektionskrankheiten durch den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11 MSchG)

Grundsätzlich ist der Umgang werdender Mütter mit Blut und Blutprodukten und sonstigen Körperflüssigkeiten, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, nicht zulässig (=unbeabsichtigte Verwendung von biologischen

Arbeitsstoffen). Jedoch können einzelne Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass ein bekannt negativer Infektionsstatus vorliegt **und** Mikroorganismus geprüfte Handschuhe¹ mit einem AQL (Acceptable Quality Level)² von 0,65 getragen werden, zulässig sein (siehe zulässige Tätigkeiten).

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die **alleinige Verwendung** von persönlicher Schutzausrüstung, wie z.B. das Tragen von Handschuhen und Atemschutzmasken, bietet nach derzeitigem medizinischen Wissensstand **keinen verlässlichen Infektionsschutz**. Atemschutzmasken (z.B. Kategorie FFP2) können zudem den Atemwiderstand erhöhen und die Sauerstoffzufuhr verringern und sind für Schwangere daher nicht zulässig.

Besondere Unfallgefahren (§ 4 Abs. 3 MSchG)

Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, wie z.B. beim Umgang mit spitzen und scharfen Gegenständen sowie beim Umgang mit aggressiven oder dementen Patient:innen.

Verbotene Tätigkeiten (beispielhaft)

Aufgrund all dieser Gefährdungen sind nachstehende Tätigkeiten in der Regel für schwangere Arbeitnehmerinnen verboten. Ob klinische Tätigkeiten für Schwangere tatsächlich eine Gefährdung darstellen, muss im Einzelfall im Rahmen der Mutterschutzzevaluierung ermittelt werden.

- Arbeiten mit erhöhtem Infektions- oder Unfallrisiko
- Umgang mit (potentiell) infektiösen oder intoxikierten Patient:innen
- Verwendung von scharfen oder spitzen Gegenständen, z.B. Nadeln, Skalpellen

¹ Kennzeichnung von Handschuhen, die vor Bakterien und Pilzen schützen: ISO 374-5:2016

Kennzeichnung von Handschuhen, die vor Mikroorganismen inklusive Viren schützen: ISO 374-5:2016, Virus

² Der AQL gibt an, wie groß der Anteil kaputter oder fehlerhafter Einmalhandschuhe innerhalb einer Charge ist. Ein AQL von 0,65 bedeutet, dass die Anzahl fehlerhafter Produkte in der gesamten Charge weniger als 0,65 % beträgt.

- Anlegen von peripher- oder zentralvenösen und arteriellen Kathetern
- Umgang mit Zytostatika und Medikamenten mit karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen (CMR)-Eigenschaften
- Kontakt mit Inhalationsanästhetika (Tätigkeiten im OP- und in Eingriffsräumen)
- Kontakt mit chirurgischen Rauchgasen
- Tätigkeiten im Bereich gesundheitsgefährdender ionisierender Strahlung
- Tätigkeiten mit Nothilfecharakter, z.B. Reanimation

Zulässige Tätigkeiten (beispielhaft)

Gynäkologische Ambulanz und Station:

- Visite
- Sichtung von Laborbefunden, mikrobiologischen, histologischen und radiologischen Befunden
- Anforderung von Untersuchungen
- Sprechstunden (telefonisch und online) sowie Befundbesprechungen
- Durchführung von persönlichen Sprechstunden (z.B. Urogynäkologie, Senologie, Endometriose, Myome)
- Erledigung von (prä-)stationären Aufnahmen, Anamnese- und Aufklärungsgesprächen
- Anmeldung und Planung von interdisziplinären Besprechungen zu bestimmten Themen (z.B. Tumore, Beckenboden, Endometriose, Transgenderboard, etc.)
- Administrative Tätigkeiten (z.B. Dokumentation, Verfassen von Arztbriefen, externe Kommunikation, Codierung, Erarbeitung und Aktualisierung von SOPs, Vorbereitung von internen und externen Fortbildungen, Erstellen von Publikationen und Gutachten, Durchführung von Literaturrecherche, universitäre Tätigkeiten)
- Lehre und wissenschaftliches Arbeiten
- Verabreichung von Infusionen und i.v.-Medikation, wenn Zugang bereits gelegt ist und ein Kontakt mit CMR-Stoffen ausgeschlossen werden kann
- Anordnung und Supervision von Infusionen und Transfusionen

- Blasenkatheteranlage bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Blutentnahme bei bereits gelegtem Zugang und bekannt negativem Infektionsstatus
- Urinentnahme bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Wundversorgung/Verbandswechsel bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Anlage bzw. Entfernung von Drainagen bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Vaginale Untersuchung/Spekulumeinstellung/abdominale und vaginale Sonographie bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Abnahme von vaginalen, urethralen und PAP-Abstrichen, Kolposkopie bei bekannt negativem Infektionsstatus

Kreißaal, Schwangerenambulanz, Pränatalmedizin:

- Geburtsanmeldung
- Telefonsprechstunde/Anamneseerhebung/externe Kommunikation
- Administrative Tätigkeiten wie z.B. Dokumentation, Verfassen von Arztbriefen, externe Kommunikation, Codierung, Erarbeitung und Aktualisierung von SOPs, Vorbereitung von internen und externen Fortbildungen, Erstellen von Publikationen und Gutachten, Durchführung von Literaturrecherche, universitäre Tätigkeiten
- CTG-Überwachung und Beurteilung
- Überwachung von Risikoschwangerschaften (z.B. Gestationsdiabetes) und Terminüberschreitung
- Sonographische Kontrollen (abdominal/vaginal bei bekannt negativem Infektionsstatus)
- Schwangerschaftsbetreuung einschließlich vaginaler Untersuchung bei bekannt negativem Infektionsstatus
- Betreuung von Gebärenden bei bekannt negativem Infektionsstatus wobei eine Episiotomie nicht von der schwangeren Arbeitnehmerin durchgeführt werden darf
- Neugeborenen-Untersuchung U1
- Plazentainspektion

Operative Tätigkeiten bei bekannt negativem

Infektionsstatus:

- Hysteroskopie/operative Hysteroskopie/Resektoskopie (Polypen, Myome, Septen)
- (Saug-)Kürettage
- Marsupialisation
- Follikelpunktion/Embryotransfer
- Legen einer Cerclage
- TMV (totaler Muttermundverschluss)
- Bänderinlage (TOT/TVT)
- Diagnostische und operative Laparoskopie mit Chromo-pertubation (z.B.: Sterilisation, Extrauterin gravidität, Zystenexstirpation, Adnexektomie, Endometriose), wobei die schwangere Arbeitnehmerin zwar die laparoskopischen Instrumente führen, jedoch nicht die Hautschnitte durchführen darf.

Gesetzliche Grundlagen

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
 Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998

Hinweis zur Geltung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz gilt für Frauen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für Heimarbeiterinnen sowie für Arbeitnehmerinnen des Bundes. Auch freie Dienstnehmerinnen sind teilweise vom Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst, für sie gelten insbesondere die Meldepflicht, das absolute Beschäftigungsverbot sowie die Beschäftigungsverbote nach der Entbindung. Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für Landes- oder Gemeindebedienstete, es sei denn, sie sind in Betrieben der Länder oder Gemeinden beschäftigt.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAW **Stand:** Augsut 2024